

LAND
OBERÖSTERREICH

Oö. Umwelthanwaltschaft

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/3, Umweltförderpolitik,
Nachhaltigkeit, Biodiversität
Stubenbastei 5
1010 Wien

Geschäftszeichen:
UANw-010112/62-2016-Don

Bearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Tel: (+43 732) 77 20-134 51
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umwelthanwaltschaft.at

Linz, 17. November 2016

UFG-Novelle 2016 Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 07.11.2016, übermittelt am 09.11.2016, wurde mit Frist 17.11.2016 die Möglichkeit eingeräumt, zum Entwurf der Novelle 2016 des Umweltförderungsgesetzes Stellung zu nehmen. Im kurzen Zeitraum ist keine detaillierte Stellungnahme möglich, jedoch hält die Oö. Umwelthanwaltschaft zum vorliegenden Novellen-Entwurf fest:

Die UFG-Novelle sieht – soweit aus den uns vorliegenden Unterlagen hervorgeht - keine weiteren Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Ökomorphologie vor. Lediglich die aus dem 1. NGP nicht abgeholten Mittel können noch lukriert werden. Die Darstellung „Wie sieht Erfolg aus: Zielzustand Evaluierungszeitpunkt – Die vorhandenen Mittel sind ausgeschöpft und Maßnahmen für die Erreichung des guten Zustandes der Gewässer wurden gesetzt.“ sagt nichts über das Ausmaß der Zielerreichung und künftige, konkrete Schwerpunkte aus. Auf Grund der fast exklusiven Konzentration der verbindlichen Ziele des NGP auf die Längsdurchgängigkeit waren UFG-Mittel bei ökomorphologischen Verbesserungsmaßnahmen, die laut NPG ohnehin nur freiwillig sind, eine wesentliche finanzielle Hilfestellung.

Da sich auch die Fortschreibungen des NGP nicht zu einer verbindlichen Umsetzung samt Zeitplan zur Behebung bzw. Minderung ökomorphologischer Defizite durchringen hat können, und auch Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ausgewogeneren Geschiebehaushalts nicht verbindlich erklärt worden sind, würde diese Novelle – falls sie lediglich die Verfügbarkeit der Mittel aus dem 1. NGP bis 2017 erstreckt und keinerlei neue Mittel verbindlich vorsieht - hinsichtlich der zukünftigen Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen einen markanten Rückschritt darstellen und engagierten Wasserbauverwaltungen bei der Umsetzung „freiwilliger Maßnahmen“ einen Bärendienst erweisen.

Es stünde dem Gesetzgeber frei, durch eine andere Wassergebührenpolitik ausreichend finanzielle Mittel für die Umsetzung der ökomorphologischer Verbesserungsmaßnahmen zu lukrieren:

Nach Art. 9 EU-WRRL müssen die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen berücksichtigen. Ihre Wassergebührenpolitik soll Anreize für Benutzer setzen, Wasserressourcen effizient zu nutzen und so zu den Umweltzielen der WRRL beitragen.

Zu den in Art. 2 Nr. 38 WRRL definierten Wasserdienstleistungen zählen die Entnahme, Aufstauung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- und Grundwasser sowie die Sammlung und Behandlung von Abwässern.

Eine Pflicht, bestimmte Gewässernutzungen gebührenpflichtig zu machen, könnte sich nämlich dann ergeben, wenn gerade das Fehlen kostendeckender Gebühren dazu führt, dass die Zwecke der WRRL und die Verwirklichung ihrer Ziele in Frage gestellt werden. Der EuGH hat aber bestätigt, dass den Mitgliedstaaten im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung ein weites Ermessen zusteht, diejenigen Mittel auszuwählen, mit denen sie die Ziele der WRRL verfolgen.

Aus Sicht der Umweltschutzkommission wird die Einhebung von Gebühren für alle Wasserdienstleistungen (einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten) zur Umsetzung und Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen unumgänglich sein. Die entsprechende Berücksichtigung in der Fortschreibung des NGP wäre dahingehend erforderlich.

Die für die Periode 2009 bis 2015 zur Verfügung gestandenen UFG-Mittel (140 Mio €) werden als nicht ausreichend für die Folgeperioden angesehen.

Wie oben dargestellt wäre bei dieser Vorgangsweise dann eine Förderung via UFG hinfällig und würde mehr Kostenwahrheit Platz greifen. Die Umsetzung würde jedoch ausreichend politischer Mut voraussetzen, zu dem die öö. Umweltschutzkommission das Lebensministerium ermuntert.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Öö. Umweltschutz:

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die / Öö. Umweltschutzkommission, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.